

SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 99 - ENTWURF

GEBIET "ALTE REITBAHN/ ADOLFSTRAßE NÖRDLICHER TEIL"

TEIL A - PLANZEICHNUNG



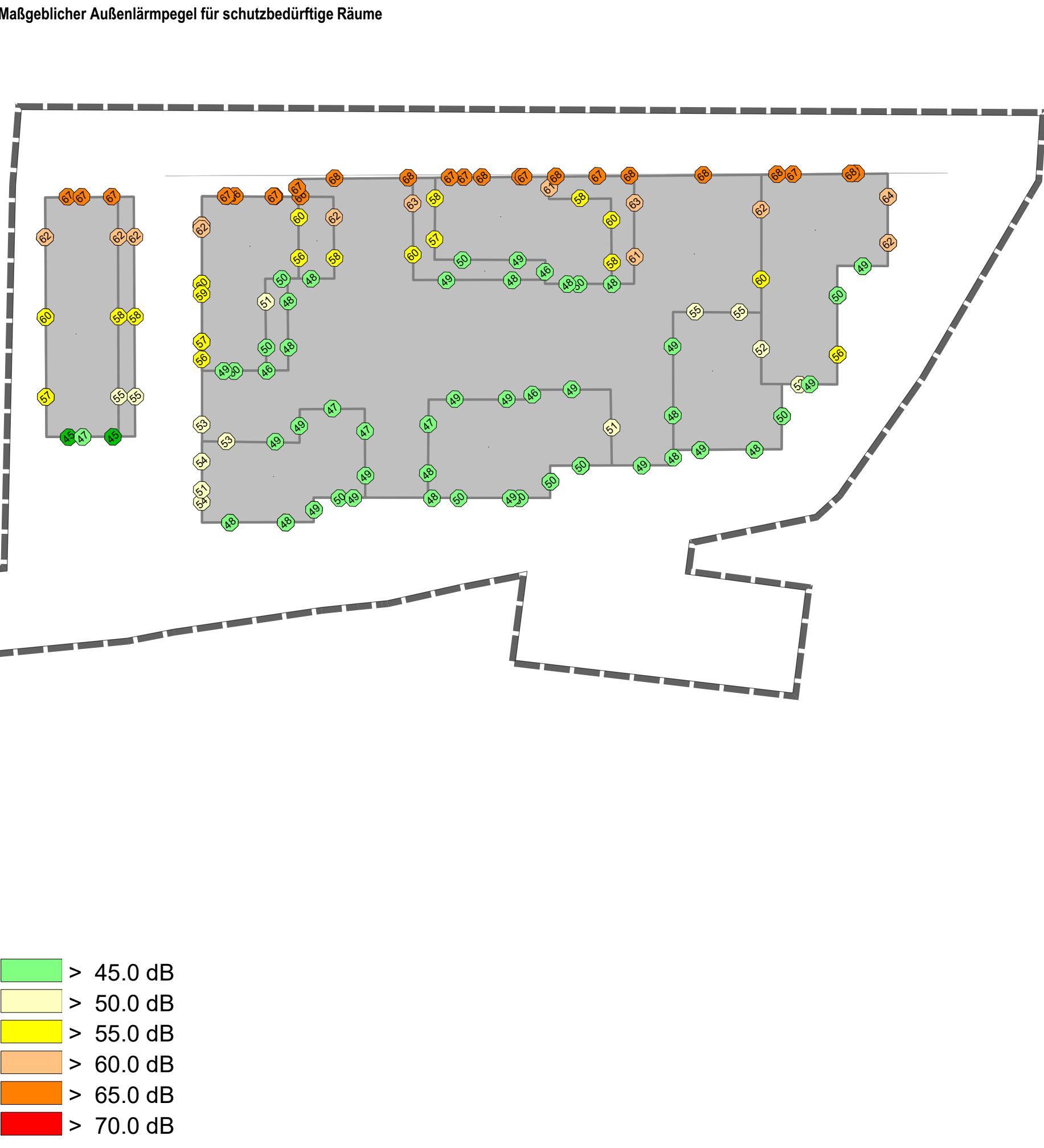
ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs -BauGB-, § 11 der Bauutzungsverordnung -BauNVO-)	15. Sonstige Planzeichen
SO 1.4.2 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) "Wohnen/Einzelhandel/Dienstleistungen"	TGa 15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)	▲▲ geplante Ein- und Ausfahrten
z.B. GRZ 0,8 2.5 Grundflächenzahl, als Höchstmaß	mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen
z.B. GH 2.8 Gebäudehöhe, als Höchstmaß, in Metern ü.NN	GF Geh- und Fahrrecht (gem. textl. Festsetzungen)
3. Bauweise, Baulinie, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)	mit gestrichelter Linie 15.7 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Baugrenze	mit gestrichelter Linie 15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	mit gestrichelter Linie Grenze des Vorhabengebiets
6.1 Straßenverkehrsfläche	(d) s. textliche Festsetzungen
6.2 Straßenbegrenzungslinie	Darstellungen ohne Normcharakter
9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	(A,B) Teilflächen des Sonstigen Sondergebiets "Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen"
F + R Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung Fuß- und -Radweg	mit gestrichelter Linie vorhandene Flurstücksgrenze
Private Grünfläche	mit gestrichelter Linie Flurstücksbezeichnung
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)	mit gestrichelter Linie Hausnummer
Erhalt von Einzelbäumen	mit gestrichelter Linie vorhandene Straßenoberfläche in Metern über Normalhöhennull (ü NHN)
Anpflanzung von Einzelbäumen	mit gestrichelter Linie geplante Geländehöhe in Metern über Normalhöhennull (ü NHN)
13.2.2 Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	mit gestrichelter Linie Bäume künftig fortfallend
(F) zu begründende Außenwände	mit gestrichelter Linie Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege, z.B. Hauptwanderwege
	mit gestrichelter Linie Gesetzlich geschütztes, flächenhaftes Biotop

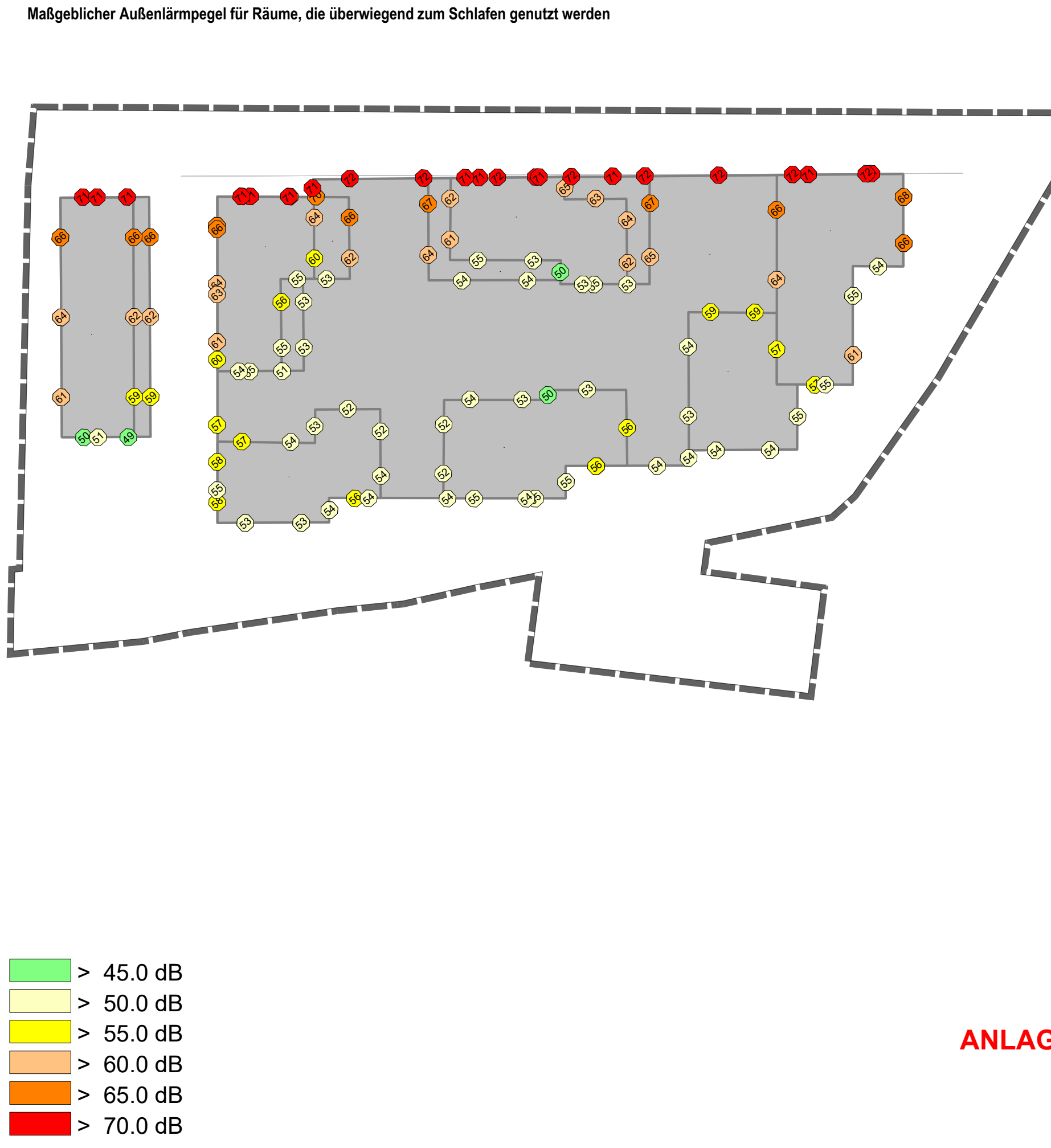
TEIL B - TEXT

I. Planungsrechtliche Festsetzungen
1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Sonstiges Sondergebiet „Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
1.1.1 Das Sonstige Sondergebiet „Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ dient der Unterbringung von Wohnungen, Einzelhandelsbetrieben sowie Dienstleistungsbetrieben
1.1.2 Im Sonstigen Sondergebiet „Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Umsetzung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
1.1.3 In der mit „(A)“ bezeichneten Teilfläche des Sonstigen Sondergebiets „Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
im UG 1 und 2:
• Tiefgaragen und Garagenschosse
• Nebenräume der Wohn- und Einzelhandelsnutzungen
im EG / ZG:
• großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Einzelhandelsbetriebe
• Schank- und Speisewirtschaften einschl. Außenbereichen
im 1. – 3. OG:
• Wohnungen
• Räume für freie Berufe gem. § 13 BauNVO
1.1.4 In der mit „(B)“ bezeichneten Teilfläche des Sonstigen Sondergebiets „Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ sind folgende Nutzungen allgemein zulässig:
im UG 1 und 2:
• Tiefgaragen und Garagenschosse
• Nebenräume der Wohnnutzungen
Im EG bis 3.OG:
• Wohnungen
1.1.5 Im Sonstigen Sondergebiet „Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ Teilfläche A sind nur Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Verkaufsfläche von maximal 2.000 m² zulässig, die ein nahversorgungsrelevantes Kernsortiment aufweisen. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind:
• Lebensmittel (inkl. Getränke), Reformwaren
• Drogerieartikel/Parfümerieartikel
• Schnittblumen
• Kioskbedarf/Zeitschriften
Zentrenrelevante Randsortimente sind auf höchstens 10 vom Hundert der maximal zulässigen Verkaufsfläche zulässig. Zentrenrelevante Sortimente sind:
• Bekleidung (Damen, Herren, Kinder)
• Bücher
• Computer und Zubehör, Telekommunikation
• Elektrokleingeräte, Leuchten
• Fahrräder und Zubehör
• Foto, Film
• Geschenkartikel
• Glas/ Porzellan/ Keramik, Hausrat
• Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Schüranzen)
• Musikinstrumente
• Optik, Hörschulung
• Schuhe
• Kurzwaren, Handarbeitsbedarf
• Sportartikel, Sportschuhe und Sportbekleidung
• Spielwaren
• Uhren und Schmuck
• Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, Video, Ton- und Datenträger)
• Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung
• Jagd-, Reit- und Angelausstattung, Waffen
• Heimtextilien (Badepeppiche, Gardinen, Bettwaren, Großelektro (Weiße Ware)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Grundflächenzahl
2.1.1 Im Sonstigen Sondergebiet „Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ kann die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO genannten Anlagen bis zu einer GRZ von 1,0 überschritten werden. (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)
2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 3 BauGB)
2.2.1 In den mit „(d)“ gekennzeichneten Bereichen ist eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhen (Höhe der Attika) durch untergeordnete Bauteile (wie z.B. Treppenhäuser und Aufzugsüberfahrten) und durch Aufbauten für technische Anlagen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Rückkühler etc.) um bis zu 2,0 m zulässig. (§ 18 Abs. 2 BauNVO)

Nebenzzeichnung 1 Maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume



Nebenzzeichnung 2 Maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden



3. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
3.1 Im Sonstigen Sondergebiet „Wohnen, Einzelhandel und Dienstleistungen“ dürfen die festgesetzten Baugrenzen durch Balkone auf bis zu 1/3 der jeweiligen Fassadenlänge um bis zu 1,5 m überschritten und für Terrassen um bis zu 3,00 m überschritten werden, von der Festsetzung ausgenommen sind Überschreitungen im Bereich festgesetzter öffentlicher Grün- und Verkehrsflächen, Geh- und Fahrrechte sowie Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen. (§ 23 Abs. 3 Satz 3 BauNVO)
4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und der dafür festgesetzten Flächen zulässig. Auf der als Fläche für Nebenanlagen „Müllsammelplatz und Fahrradabstellanlage“ festgesetzten Fläche ist die Errichtung eines eingeschossigen Unterstands mit einer Wandhöhe von maximal 3,5 m zulässig. Die Anlage ist mindestens zur West- und Südseite einzuhaufen und mit einem Flachdach oder flach geneigten Dach zu überdachen. Auf dem Dach sind in dem mit „(d)“ gekennzeichneten Bereich Aufbauten für technische Anlagen (wie z.B. Lüftungsanlagen, Rückkühler etc.) mit einer Höhe von bis zu 2,0 m über der Dachhaut zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
4.2 Stellplätze sind nur in Tiefgaragen zulässig. Die Tiefgaragenzu- und –ausfahrt ist nur an der zeichnerisch festgesetzten Stelle zulässig. (§ 12 Abs. 4 Satz 2 BauNVO)
5. Von Bebauung freizuhalten Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
5.1 Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenen Flächen sind Nebenanlagen gem. §14 BauNVO, Garagen und Stellplätze gem. § 12 BauNVO und deren Zufahrten ausgeschlossen. Zulässig sind Wege zur fußläufigen Erschließung. (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
6. Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
6.1 Innerhalb der festgesetzten Fläche ist die mit „GF“ bezeichnete Fläche mit einem Geh- und Fahrrecht (Geh- und Radweg) in einer Breite von 3,5 m zugunsten der Allgemeinheit zu belasten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
7. Schall- und Immissionsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
7.1 Zum Schutz der Wohn- und Büroutnutzungen ist bei Neu- und Ausbau im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren der Schallschutz gegen Außenlärm (Gegenstand der bautechnischen Nachweise) nach der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe 01/2018) nachzuweisen. Die hierfür erforderlichen maßgeblichen Außenlärmpegel sind in den Nebenzzeichnungen 1 (maßgeblicher Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume) und 2 (maßgeblicher Außenlärmpegel für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden) aufgeführt.
7.2 Zum Schutz der Nachtruhe sind bei Beurteilungspegeln aus Verkehrslärm von größer 45 dB(A) nachts für Schlaf- und Kinderzimmer schalldämmte Lüftungen vorzusehen, falls der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann und die Anforderungen an das resultierende Schalldämmmaß gemäß den ermittelten maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109 erfüllt werden.
7.3 Von den Festsetzungen Nr. 7.1 und 7.2 kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den Schallschutz resultieren.
8. Anpflanzen, Unterhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
8.1 Die zur Erhaltung gekennzeichneten Einzelbäume sowie der Knick sind in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Parallel zum Knickwall ist ein mind. 1 m breiter unversiegelter, von jeglicher Bebauung frei zu haltender Schutzstreifen anzulegen. Bei natürlichem Abgang sind die Gehölze umgehend gleichwertig zu ersetzen (Artenauswahl und Größe s. Pflanzliste (a)). Sollen im Bereich von Leitungsstrassen durch unverzichtbare Leitungsarbeiten o.ä. Bäume entfallen, sind diese möglichst ortsnah zu ersetzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)
8.2 Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer maximalen Dachneigung von 15 Grad sind mit einem mindestens 8 Zentimeter starken durchwurzelbaren Substrataufbau extensiv mit standortgerechten Stauden und Gräsern zu begrünen. Ausgenommen sind Flächen für Dachterrassen und technische Aufbauten sowie ein jeweils 0,5 m breiter Randstreifen gemessen ab der Innenkante der Attika. Die Dachbegrünung ist dauerhaft zu erhalten. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a) BauGB)
8.3 Die Dachfläche des Sockelgeschosses ist mit Ausnahme der überbauten Bereiche sowie von Wegen, Spielflächen und Terrassen mit einem mindestens 60 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu mindestens 50 vom Hundert mit standortgerechten Gehölzen, Stauden und Gräsern zu begrünen (Artenauswahl und Größe s. Pflanzliste (c)). Für Bäume muss auf einer Fläche von 12 m² je Baum die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus mindestens 1 m betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a) BauGB)
8.4 Im Bereich des Sondergebietes sind an den gekennzeichneten Standorten mittelkronige Laubbäume zu pflanzen (Artenauswahl und Größe s. Pflanzliste (b)). Alle Bäume sind dauerhaft zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Werden Bäume im Bereich von befestigten Flächen gepflanzt, muss der durchwurzelbare Raum mindestens 12 m² pro Baum umfassen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a) BauGB)
8.5 Die in der Planzeichnung mit einem „(F)“ gekennzeichneten Außenwände sind mit Schling- und Kletterpflanzen zu begrünen. Je 0,5 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, Nr. 25 a) BauGB)
9. Örtliche Bauvorschriften
9.1 Werbeanlagen
9.1.1 Werbeanlagen sind ausschließlich für im Plangebiet ansässige Betriebe und an der Stätte der Leistung zulässig.
9.1.2 Auch die nach § 68 LBO des Landes Schleswig-Holstein genehmigungsfreien Werbeanlagen bedürfen einer Baugenehmigung.

9.1.3 Werbeanlagen sind nur an den zur Störmanntstraße ausgerichteten Nordost- und Südostfassaden sowie der Tiefgaragenzufahrt zulässig. Sie sind im Bereich der Fassade des Sockelgeschosses ab einer Wandhöhe von 3,20 m bis zu einer maximalen Wandhöhe von 4,20 m anzuordnen. Die einzelnen Elemente dürfen eine maximale Höhe von jeweils 0,8 m und eine maximale Breite von jeweils 8,0 m nicht überschreiten.
9.1.4 Werbeanlagen dürfen die wesentlichen architektonischen Gliederungselemente nicht überdecken. Dies gilt auch für die Beschriftungen und Bekleben von Fassadenteilen. Das Bekleben von (Schau-)Fensterflächen jeglichen Zwecks oder Anbringen von Werbeanlagen ist bis zu einer Wandhöhe von 3,20 m an allen Gebäudeseiten unzulässig.
9.1.5 Unzulässig sind Werbeanlagen mit himmelwärts gerichtetem, leuchtendem, blinkendem, farbwechseldem und/oder bewegtem Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben.
II. Hinweise
A) Höhenbezug
Die festgesetzten Höhen beziehen sich auf Meter über Normalhöhennull (m ü. NHN).
B) Externe Ausgleichsmaßnahmen (§9 Abs. 1a BauGB)
Der nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 99 nachgewiesene Ausgleich wird anhand externer Ausgleichsmaßnahmen auf den folgenden Standorten umgesetzt: Ahrensburg, Ortslage Am Hagen. Ausgleichsflächenkomplex westlich Dänenteich zwischen Ginsterweg und Dänenteich.
C) Archäologischer Denkmalschutz (§9 Abs. 6 BauGB)
Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 15 Denkmalschutzgesetz der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
D) Pflanzliste (a) Großkronige Laubbäume
Pflanzliste (a):
Quercus robur Stieleiche
Fraxinus excelsior Esche
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Pflanzqualität Mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 4xv, m.B.
Pflanzliste (b) Mittelkronige Laubbäume
Pflanzliste (b):
Acer campestre Feldahorn
Carpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogelkirsche
Pyrus communis Wildbirne
Sorbus aucuparia Eberesche
Sorbus intermedia Schwedische Mehlbeere
Tilia cordata „Greenspire“ Stadt-Linde
Pflanzqualität Mind. Hochstamm, Stammumfang 18/20 cm, 4xv, m.B.
Pflanzliste (c) Kleinkronige Laubbäume
Pflanzliste (c):
Crataegus crus-galli Hahnenorn
Crataegus x lavaliei Apfelforn
Crataegus monogyna Weißdorn
Malus-Hybride Zierapfel
Prunus padus Frühe Traubenkirsche
Sorbus aria Mehlbeere
Pflanzqualität Mind. Hochstamm, Stammumfang 14/16 cm, 3xv, m.B.
E) Hinweis zum Knickschutz
Um den Knickschutz zu gewährleisten, ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung zu veranlassen.
F) DIN-Normen
In den textlichen Festsetzungen wird auf die DIN-Norm DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, Teil 1 und 2 (Ausgabe 01/2018) Bezug genommen. Die Normen gelten in der angegebenen Fassung. Die verwendeten Normen liegen zusammen mit diesem Bebauungsplan in den Räumen, in denen in die Bebauungspläne Einsicht genommen werden kann (aktuell beim Bauamt der Stadt Ahrensburg, gelegen zwischen Stormstr. 47-5 und Adolfstr. 18-20, bestehend der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25. März 2019.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck im „MARKT Ahrensburg“ am 11. Dezember 2019.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 17. Dezember 2019 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 15. Januar 2020 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Bau- und Planungsausschuss hat am 17. November 2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

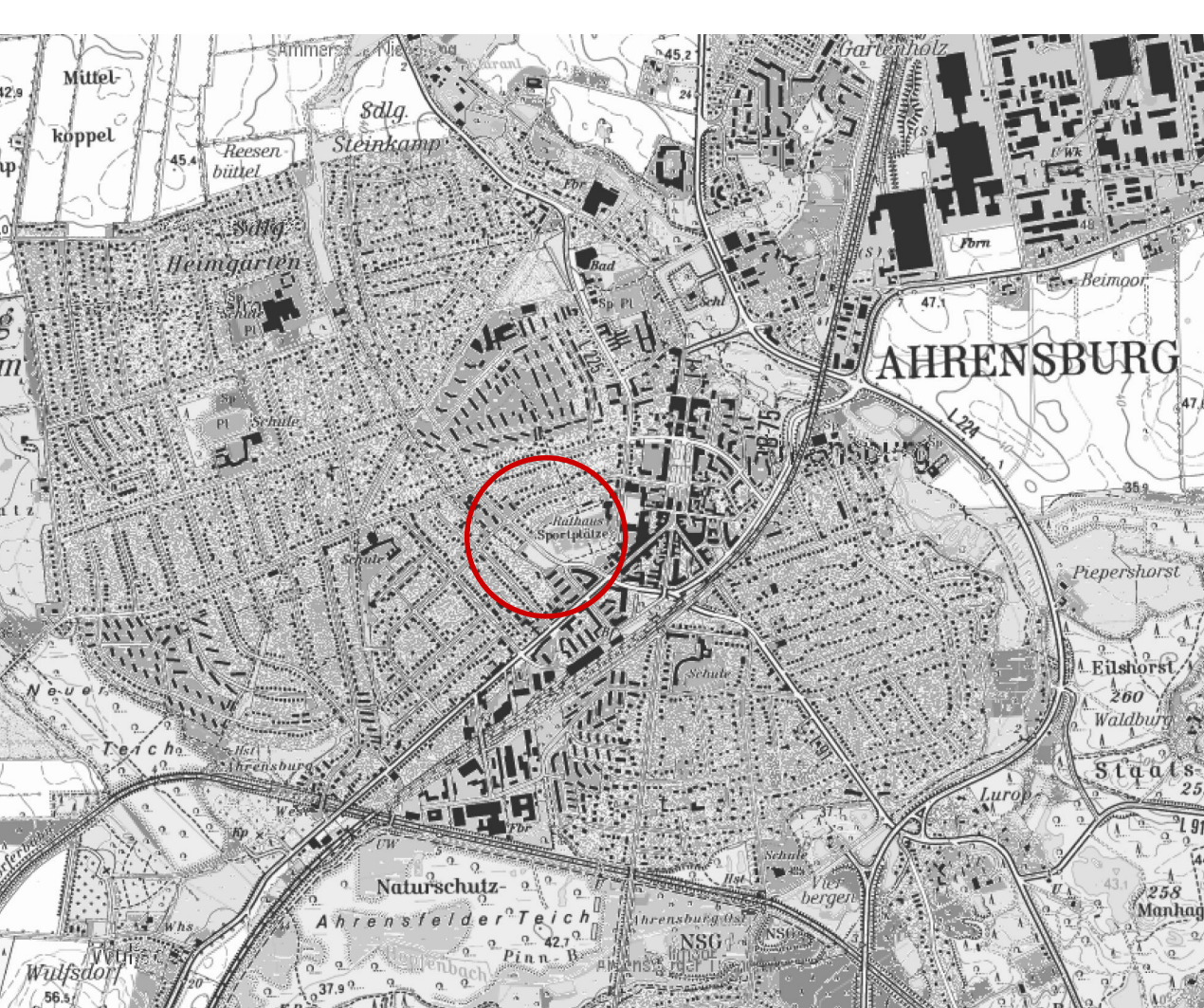
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), sowie die Begründung mit auslegenden Umweltinformationen und Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB haben in der Zeit vom 03. Dezember 2021 bis 03. Januar 2022 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift, abgegeben werden können, am 24. November 2021 im „MARKT Ahrensburg“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszuliegenden Unterlagen wurden unter www.ahrensburg.de ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 03. Dezember 2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Ahrensburg, den
Michael Sarach Der Bürgermeister
7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Ahrensburg, den
L. S. Dipl.-Ing. Karsten Sprick (Offenl. best. Vermess. -Ingenieur)
8. Der Bau- und Planungsausschuss hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
Ahrensburg, den
Michael Sarach Der Bürgermeister
9. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.
Ahrensburg, den
Michael Sarach Der Bürgermeister
10. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) wird heimt ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
Ahrensburg, den
L. S. Michael Sarach Der Bürgermeister

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 10 und 12 BauGB sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 für das Gebiet "Alte Reitbahn/ Adolfstraße nördlicher Teil", Flurstücke Nr. 972, 973, teilweise Nr. 694 und 946 der Flur 8 sowie teilweise Nr. 1 der Flur 9 der Stadt Ahrensburg, gelegen zwischen Stormstr. 47-5 und Adolfstr. 18-20, bestehend der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C), erlassen.

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802, 1807).

ÜBERSICHTSPLAN



SATZUNG DER STADT AHRENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 99

GEBIET: "ALTE REITBAHN/ADOLFSTRAßE NÖRDLICHER TEIL"

VERFAHRENSSTADT NACH BauGB	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
	§ 2(1)	§ 3(1)	§ 3(2)	§ 4(1)-(2)	§ 4(3)	§ 10(1)	§ 19(3)	§ 19(1)
ÄNDERUNGS- VERFAHRE								